

Corona-Krise: Leitbild zur Stabilisierung des Einzelhandels

Positionspapier des Handelsausschusses der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau, beschlossen in seiner Sitzung am 6. Mai 2020

Mit dem Positionspapier des Handelsausschusses der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK) sollen auf der Grundlage des Positionspapiers des IHK-Präsidiums „Neustart vorbereiten: Perspektiven für ein Wiederaufleben der Wirtschaft“ vom 17. April 2020 Impulse für das Wiederaufleben des von der „Corona-Krise“ stark betroffenen Einzelhandels gesetzt werden. Es nimmt dessen Zukunftssicherung und damit auch die der Städte im Süden Sachsen-Anhalts während und nach der Corona-Krise in den Blick.

Dem vorausgeschickt werden soll die Versicherung, dass auch für die Wirtschaft der Schutz und die Gesundheit der Bevölkerung oberste Priorität besitzen. Gleichzeitig entstehen durch das Herunterfahren der wirtschaftlichen Aktivitäten aber auch Schäden, die zunehmend in den Blick geraten und für die Gesamtwirtschaft und damit auch für die gesamte Bevölkerung und das Land kaum längerfristig tragbar sind. In Folge des Umsatzrückgangs und dem damit verbundenen Verlust an Kunden bangen viele Unternehmen um ihren Fortbestand und Städte und Gemeinden um den bleibenden Verlust von Anziehungskraft.

Zusammenfassende Botschaft des vorliegenden Positionspapiers: Die Wirtschaft braucht klare Aussagen, wie es nach dem „Soft Opening“ bzw. der Auflockerung der bundesweiten Kontaktsperrungen und der Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt weitergehen soll. Die aus Sicht der Unternehmen des Einzelhandels erarbeiteten Impulse sollen dazu einen Beitrag leisten. Das Positionspapier bzw. die darin enthaltenen Empfehlungen sind weder abschließend noch als vollständig zu betrachten und werden bei Bedarf angepasst bzw. fortgeschrieben.

1. Aktuelle Situation, Rahmenbedingungen und Herausforderungen

Die in den vergangenen Wochen ergriffenen tiefgreifenden staatlichen Maßnahmen haben das Wirtschaftsleben stark beeinträchtigt, in vielen Branchen sogar stillgelegt. Stark davon betroffen sind bzw. waren auch Unternehmen des Einzelhandels. Zunehmend rückt hier die Frage der eigenen unternehmerischen Perspektive nach dem Ende der Eindämmungsmaßnahmen in den Fokus.

Bis einschließlich 19. April 2020 waren bis auf wenige Ausnahmen der größte Teil der Einzelhandelsgeschäfte geschlossen zu halten. Einige wenige Einzelhändler führten ihre Geschäfte begrenzt mit erlaubten Teilsortimenten weiter, richteten Liefer- und Abholdienste ein oder beschränkten sich auf den Onlinehandel. Es kam zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen Teilen des (Fach)Einzelhandels. Vor allem kleine und inhabergeführte Händler sowie Händler von Saisonwaren wurden in der „Corona-Krise“ doppelt belastet. Auf Betreiben von Einzelhändlern und Werbe- und Citygemeinschaften wurde eine Vielzahl verschiedener Initiativen gestartet, um den lokalen Einzelhandel zu unterstützen (Beispiele hierfür auf Seiten 9 und 10).

Seit dem 20. April 2020 durften gemäß den Bestimmungen der 4. EindV Einzelhändler mit einer Verkaufsfläche bis einschließlich 800 m² (mehr als 90 Prozent der Einzelhändler im IHK-Bezirk) und bestimmte Einzelhändler unabhängig von der Verkaufsfläche öffnen. Es kam erneut zu Ungleichbehandlungen – sowohl innerhalb von Teilgruppen des Einzelhandels als auch gegenüber Mitbewerbern aus anderen Bundesländern.

Seit dem 4. Mai 2020 nun dürfen alle Einzelhändler unabhängig ihrer Verkaufsfläche gemäß den Bestimmungen der 5. EindVO wieder öffnen. Probleme bereiten den Einzelhändlern derzeit insbesondere die allgemeine Kaufzurückhaltung, die zu weniger Kundenfrequenz und Umsatzeinbußen geführt hat. Darüber beklagen die Einzelhändler Überkapazitäten von Saisonwaren und allgemein volle Warenlager. Die erweiterten Abstands- und Hygienevorschriften einzuhalten, erfordert bei vielen Händlern erhöhten personellen und finanziellen Aufwand. Auch derzeit weniger betroffene Händler befürchten, dass wegen/bei anhaltender Kurzarbeit und deshalb ausbleibendem Konsum mittel- und langfristige Umsätze sinken wird.

2. Grundsätzliche Handlungsbedarfe

Die Wirtschaft braucht klare Aussagen, in welcher Form es nach der Aufhebung/Auflockerung der bundesweiten Kontaktsperre bzw. der Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt weitergehen soll. Die Unternehmen müssen sich jetzt darauf vorbereiten. Klare Kriterien und eine belastbare Strategie sind nicht nur für die betroffenen Unternehmen wichtig, auch unsere Städte brauchen ein solches Signal. Was aus Sicht des IHK-Handelsausschusses hierfür getan werden muss:

Unternehmen sichern und Unterstützung beim Wiederaufbau leisten

In den zurückliegenden Wochen konnte der Großteil der in Not geratener Händler keine bzw. später zum Teil nur wenige Umsätze erwirtschaften und musste trotzdem für Betriebskosten aufkommen. Finanzielle Soforthilfen von Bund und Land Sachsen-Anhalt wurden frühzeitig beantragt und sind in weiten Teilen der Wirtschaft dennoch noch nicht angekommen. Hier sind die Investitionsbank und das Wirtschaftsministerium des Landes Sachsen-Anhalt aber auch der Bund und die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) dringend gefordert, mit ausreichenden Bearbeitungskapazitäten und/oder so unbürokratisch wie möglich für die dringend benötigte Liquidität in den Unternehmen zu sorgen.

Darüber hinaus sind aus Sicht des IHK-Handelsausschusses eine Reihe von wirtschaftspolitischen Unterstützungsmaßnahmen seitens Bund und Land nötig, um die Unternehmen beim Wiederaufbau zu unterstützen. Vorschläge bzw. Anregungen hierfür sind:

- **Im Rahmen Soforthilfen/Krediten in Bezug auf die „Corona-Krise“:**
 - Antragsprozesse bei Banken im Zusammenhang mit Fördergeldern (z. B. KfW-Schnellkredit) beschleunigen (Fast Track und Quick Check).
 - Erweiterung der Soforthilfen um Zahlungen eines „Unternehmerlohns“ (Lebenshaltungszuschuss) an Selbstständige und Kleinstunternehmer (Einzelunternehmer).
 - Bei Förderkrediten gestundete Beträge mit Laufzeitverlängerungen verbinden (Hierfür müssen programmatisch vorgegebene Laufzeitbegrenzungen zeitlich befristet aufgehoben werden.).
 - Bei geförderten Überbrückungskrediten Nachrangabreden einräumen, um ggf. drohende Insolvenz zu verhindern. Bei unsicherer Fortführungsprognose muss Insolvenzantragspflicht dennoch bestehen bleiben.
 - Bestehende KK-Linien und Avalrahmen durch staatliche Haftungsfreistellung und Bürgschaften sichern.
 - Berücksichtigung „nicht mehr verkäuflicher Waren (Saisonwaren)“ des „Warenlagers“ in das Zuschussprogramm beim Soforthilfeprogramm.

- **Im Rahmen der Grundsicherung:**
 - Auf Berücksichtigung des Familienhaushaltseinkommens befristet verzichten

- **Arbeitsmarktpolitisch:**
 - Ausweitung des Kurzarbeitergeldes auch auf Auszubildende: Auflage eines „Ausbildungszuschusses“, wie in Thüringen und Sachsen mittlerweile praktiziert
 - Erhöhung des Kurzarbeitergeldes auf bis zu 87 Prozent
 - Ausnahmeregelung für Minijobber, so dass diese 2020 ebenfalls Kurzarbeitergeld erhalten können

- **Finanzpolitisch grundsätzlich:**
 - Nutzung sämtlicher noch zur Verfügung stehender Mittel aus den Struktur- und Investitionsfonds der auslaufenden EU-Förderperiode für die Krisenbewältigung und zeitweise deutliche Absenkung bzw. Aussetzung der erforderlichen Co-Finanzierung.
 - Liquiditätshilfen der deutschen Bundesländer sinnvoll miteinander abstimmen (Förderhöhen, Fördergrenzen, Fördertatbestände etc.)
 - Möglichkeiten schaffen, dass auch gemeinnützige Träger der Freizeitwirtschaft Rücklagen bilden dürfen.

- **Steuer- und Gewerberechtlich:**
 - Anhebung der Kleinunternehmergrenze nach § 19 UstG von derzeit 22.000 Euro p. a. auf 50.000 Euro p. a. im vorangegangenen Jahr und 100.000 Euro im laufenden Jahr
 - Absenkung der fünfjährigen Umsatzsteuerbindungspflicht auf ein Jahr, wenn auf Kleinunternehmerregelung freiwillig verzichtet wird
 - Anhebung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von 800 Euro auf mindestens 1.000 Euro
 - Anhebung des Gewerbesteuerfreibetrages für natürliche Personen und Personengesellschaften von 24.500 Euro auf 50.000 Euro

- **Sozialversicherungsrechtlich:**
 - Sofortige Möglichkeit der Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung, unabhängig vom Lebensalter des Unternehmers, um die große Beitragslast für betroffene Unternehmer zu reduzieren.

- **Verbraucherrechtlich:**
 - Bundesrechtliche Anpassung der Gutscheinsysteme, dass Verbraucher bei Insolvenz des Unternehmens abgesichert sind (wie derzeit auch auf Bundesebene vorgeschlagen).

- **Betrieblichen Aufwand betreffend:**
 - Aufschiebung der Einführung manipulationssicherer Kassen
 - Aussetzen des Sonn- und Feiertagsfahrverbots für Lkw und Ausweitung der Zeiten für Warenanlieferungen
 - Liquiditätshilfen für kleine und mittlere Unternehmen in Lieferketten, um „Sandwicheffekte“ zwischen großen Zulieferern und belieferten Großkunden zu mindern.

- **Wiederstart während und nach der Krise:**
 - Wiederbeleben von Formaten wie den früheren Runden Tischen sowie Turnaround Beratungen für die anstehenden Restrukturierungs- und Sanierungsphasen.

Wiederanfahren der Wirtschaft konzipieren

Es muss über die weitere Öffnung dafür geeigneter Teile der Wirtschaft nach dem 4. Mai 2020 nachgedacht werden. Grundsätzlich sollte es keinerlei weitere „Eindämmungen“ der Wirtschaft bzw. von Geschäften geben, wenn diese die geltenden bzw. sukzessive zu lockernden Hygienestandards (Abstands- und Hygieneregeln) einhalten können.

Auch im Bereich der, für den stationären Einzelhandel im Zusammenspiel wichtigen Branchen Gastronomie, Freizeitwirtschaft und Dienstleistungen lassen sich durchaus Maßnahmen konzipieren, die für die Wirtschaft sowie die Gesellschaft und damit unser Gesundheitssystem insgesamt verantwortbar sind. Dem IHK-Positionspapier entsprechend sollten hier schon jetzt unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten vor Ort bestimmte „Aktionsformate“ ermöglicht werden können.

Die Planung solcher Maßnahmen muss zeitnah beginnen, damit sich die Betroffenen frühzeitig darauf einstellen können. Und diese Maßnahmen sollten nach Möglichkeit mit den anderen Bundesländern in Mitteldeutschland abgestimmt werden, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Darüber (und wohl auch über eine EindVO) hinaus sollten flächendeckende Corona-Tests eingeführt werden, damit der Immunisierungsstand der Bevölkerung endlich klar wird. Nur so hätten vernünftige Beschränkungen eine nachvollziehbare Berechtigung.

Fahrplan für schrittweise Wiederbelebung der Innenstädte aufstellen

Zudem müssen die zentralen Versorgungsbereiche und die innerstädtische Wirtschaft wiederbelebt werden. Die Innenstädte üben zahlreiche wichtige Funktionen – von der Nahversorgung insbesondere für weniger mobile Bevölkerungsgruppen, über städtebauliche und soziale Verantwortung, bis hin zur ökonomischen Funktion, wie bspw. Beschäftigung und Wertschöpfung – aus. Es bedarf gemeinsamer Anstrengungen und vor allem eines mindestens auf Landesebene abgestimmten und einheitlichen Vorgehens bei der Wiedernutzbarmachung der städtischen Versorgungsfunktionen.

Dabei ist zu beachten, dass die Innenstadt als Ganzes gebraucht wird. Dazu gehören Gastronomen, Dienstleister und touristische bzw. kulturelle Einrichtungen. Vor allem nach der langen Zeit der Kontaktsperre und eines stark eingeschränkten Freizeitverhaltens brauchen die Menschen die Innenstadt nicht (mehr) nur zum Einkaufen; erst recht, weil der Großteil aufgrund geringeren Einkommens und unsicherer Zukunftsaussichten zumindest zunächst mit Einkäufen mittel- und hochpreisiger Güter zurückhaltend sein wird, braucht es ein „Wiedereröffnungs-konzept“ für die ganze (Innen)Stadt.

Um die Revitalisierung der Innenstädte voranzutreiben, sollten die Städtebaufördermittel ausgebaut werden – so bspw. für die Aufwertung der Geschäfte in Hinblick auf Attraktivitätssteigerung und Erhöhung der innerstädtischen Aufenthaltsqualität.

3. Branchenspezifische Handlungsbedarfe

Für den (stationären) Einzelhandel ergeben sich darüber hinaus die folgenden ganz konkreten Handlungsbedarfe:

➤ **Öffnung für Einzelhändler unabhängig des Formats ermöglichen**

Nachdem Lockerungen mit Einsatz der 5. EindVO nun endlich nicht mehr – und wie von der IHK Halle-Dessau mehrfach gefordert – an Verkaufsflächen(grenzen) festgemacht werden, sollte diese Maßgabe auch bspw. für Spezial- und Jahrmärkte gelten. Abstands- und Hygieneregeln können auch dort eingehalten werden und damit zugelassen werden.

➤ **Weitere „Lockerungen“ zulassen**

Im Zusammenhang mit den seitens des Wirtschaftsministers Sachsen-Anhalts in Aussicht gestellten „weiteren Lockerungen“ (ggf. in einer neuen EindVO) sollten die folgenden Zulassungen erfolgen bzw. bestimmte Verpflichtungen aufgehoben werden:

- Aufhebung der Pflicht zum Tragen einer textilen Barriere in Ladengeschäften, in denen durch Zutrittsbeschränkungen sichergestellt ist, dass sich nur ein Kunde zur gleichen Zeit aufhält
- Streichung der Verpflichtung zur Öffnung weiterer Kassen bei „Kundenansammlungen“ und Warteschlangen
- Rücknahme der Verpflichtung zum Aussprechen von Hausverboten
- Anpassung des „Bußgeldkatalogs“ bezüglich der Adressaten BetriebsinhaberIn/Geschäftsführung

➤ **Augenmaß bei Maßnahmen zur Sicherstellung von Hygiene und Sicherheit**

Hygiene und Sicherheit für Kunden und Mitarbeiter haben auch für die Wirtschaft höchste Priorität. Um diese zu gewährleisten bedarf es zumindest landesweit geltender und verbindlicher Regelungen bzw. Vorgaben. Bei deren Festlegung ist aber auch Augenmaß für im Geschäftsbetrieb mögliche und die Infektionsgefahr tatsächlich vermindernde Maßnahmen wichtig.

➤ **Öffnungen an Sonn- und Feiertagen als besonderes Instrument stärker nutzen**

Das Instrument der Öffnung an Sonn- und Feiertagen für Einzelhändler muss im Zuge der Bewältigung der „Corona-Krise“ stärker genutzt werden. Dazu ist es notwendig Beantragung und Genehmigung zu erleichtern. Seitens des Gesetzgebers muss es zu „Nachbesserungen“/veränderten Bestimmungen bezüglich des Anlassbezugs (in Form eines Festes, Marktes etc.) in Verbindung mit den derzeitigen Kontakt- und Hygienebestimmungen, sowie entsprechende Handlungsempfehlungen für die Genehmigungsbehörden in den Kommunen geben.

Darüber hinaus sollte nach dem Auslaufen der Eindämmungsverordnungen die Begrenzung von vier Öffnungen gemäß § 7, Absatz 1 des Ladenöffnungszeitengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ausgesetzt und bis zu zehn Öffnungen innerhalb des Zeitraumes von einem Jahr möglich gemacht werden.

➤ **Mit Innovationen und digitalen Lösungen Möglichkeiten schaffen**

Um den Gesundheitsschutz und Maßnahmen zur Stabilisierung der Wirtschaft zu verbinden, sollten digitale Lösungen eine größere Rolle spielen als bisher. Digitale Lösungen helfen im Alltag Abstand zu halten, ohne zu Hause bleiben zu müssen. So könnten Schlangen/Wartezeiten vor Geschäften durch intelligente

Ticketsysteme verringert, Frequenzen besser verteilt und damit der Schutz von Kunden und Mitarbeitern verbessert werden. Ein äußerst wirksames und vielfältig einsetzbares Instrument zur Vermeidung von Menschenansammlungen vor Geschäften sind Ticket-Systeme, die Zugänge zu Orten, Geschäften und Dienstleistungen steuern und das Personenaufkommen im öffentlichen Raum und an Hotspots, zum Beispiel in Fußgängerzonen, entzerren. Die Tickets könnten über entsprechende Apps bereitgestellt werden. Um die Nutzerfreundlichkeit zu erhöhen, ist die Möglichkeit der Integration der Ticketsysteme in andere Lösungen, bspw. Online-Plattformen für Handel und Dienstleistungen, wichtig.

Es könnte auch über die Buchung von Einkaufszeiten und Dienstleistungen nachgedacht werden: Geschäfte könnten in einer App Daten wie Öffnungszeiten, Verkaufsfläche, Adresse hinterlegen. Auf Basis dieser Daten würde das maximale Kundenaufkommen in einem bestimmten Zeitraum errechnet und entsprechende Tickets für einen Einkaufs-Zeitraum (Kinobesuch oder Fitnessbesuch) zur Buchung durch die Kunden zur Verfügung gestellt. Das entzerrt die Kundenströme, verringert somit die Ansteckungsgefahr und sorgt gleichzeitig für eine kontinuierliche Auslastung der Geschäfte. Auch für die Inanspruchnahme bestimmter Dienstleistungen (z. B. für den Friseurbesuch) ist die Anwendung solcher Ticketsysteme bereits möglich und auch der Zugang zu Museen zu bestimmten Uhrzeiten wird häufig schon mit Hilfe solcher Ticketsysteme geregelt, die durch die Integration der notwendigen Daten um entsprechende Corona-spezifische Funktionen erweitert werden. Bei alledem benötigen Unternehmen und Innenstädte die Unterstützung seitens der Politik.

➤ **Bürokratielast senken**

Bisher wurden zahlreiche Maßnahmen auf den Weg gebracht, um die negativen Auswirkungen der „Corona-Krise“ auf Wirtschaft und Gesellschaft zu verringern. Maßnahmen zur Liquiditätssicherung standen hier im Vordergrund. Darüber hinaus sind aus Sicht des IHK-Handelsausschusses weitere Anstrengungen im Sinne von Bürokratieentlastung notwendig. Folgende Lockerungen werden vorgeschlagen:

- Manipulationssichere Registrierkassen: Frist zur Einführung der zertifizierten Sicherheitseinrichtung verlängern (bisher Fristende 30. September 2020) und auf Kassennachschauen im Rahmen des Einsatzes manipulationssicherer Registrierkassen befristet verzichten
- Bonpflicht im Rahmen des Einsatzes manipulationssicherer Registrierkassen befristet aussetzen
- Konsultationen über das Gesetz zum Verbot von Wegwerfprodukten aus Kunststoff aussetzen (soll bereits vor 2021 wirksam werden)
- Abmahnungen gegenüber Händlern aufgrund „niederer Vergehen“ befristet aussetzen
- Rücknahmepflichten im Rahmen des Elektrogesetz (für kleine) Händler aussetzen
- Auf Prüfungen gegen Verstöße der DSGVO befristet verzichten
- Abgabefristen für Aufzeichnungspflichten und statistische Meldungen (z. B. Intrastat, MiloG etc.) verlängern

4. Handlungsempfehlungen für Unternehmen

Bei der Bewältigung der Auswirkungen der „Corona-Krise“ wird es darüber hinaus und stärker denn je auch auf die Eigeninitiative der Unternehmen selbst ankommen. Einzelhändlern empfiehlt der IHK-Handelsausschuss:

- Die angewendeten Hygieneanweisungen – auch um den Kunden Sicherheit (zurück-)zugeben – und eventuell noch bestehende Einschränkungen zu kommunizieren und sichtbar zu machen.
- Das eigene Geschäftsmodell gründlich zu analysieren und zu prüfen, ob andere Leistungen von Kunden derzeit mehr benötigt werden und ob diese angeboten werden können. Dementsprechend sind auch Geschäftsabläufe eventuell neu zu strukturieren – vielleicht ist es an der Zeit, sich von einem bestimmten Angebot/Sortiment zu trennen?!
- Liefer-/Abholdienste fest in das Geschäftskonzept übernehmen; ebenso die Nutzung von Online-Portalen etc.

- Eventuell vorhandene Zeitraster für branchenspezifische, kaufmännische und technische Weiterbildungen online-Weiterbildungen zu nutzen.
- Für Kunden erreichbar sein:
 - Digital sichtbar sein zählt nun mehr denn je: Der Kunde muss wissen, ob und wann der Laden wieder geöffnet ist und ob besondere Dienste angeboten werden.
 - Sich mit anderen Händlern zusammenschließen und/oder sich Werbe-/Händlergemeinschaften anschließen (Beispiele aus dem IHK-Bezirk hierfür sind: „Wir kaufen hier!“, www.bitterfeld-wolfen.de, in Halle (Saale): www.supportyourcity.online, Köthen (Anhalt): „Gutscheinhelden“, <http://gutscheinhelden.net>, Saalekreis: „Heimatshoppen statt Hamstern“, www.saalekreis.de, Sangerhausen: Gewerbeverein, <https://gv-sgh.de>, Naumburg: Gemeinsam für Naumburg, <https://www.naumburg-innenstadt.de/>)
 - Lokale Onlineplattformen anbieten
- Kunden auf anderen Wegen erreichen:
 - Abhol- und Lieferdienste einführen (Voraussetzungen: Sortiment beschränken, Erreichbarkeit online oder telefonisch sicherstellen, Hygieneanforderungen bei Lieferung oder Abholung sicherstellen, möglichst kontaktloses Bezahlen usw.) und diese auch nach Wiedereröffnung im Ladenkonzept verankern
 - Onlineplattformen nutzen (es gibt private Anbieter, kommunal geführte Plattformen, durch Werbegemeinschaften geführte Plattformen; z. B. Lutherstadt Eisleben, Merseburg, Mücheln, Naumburg, Halle und deren Nutzung auch nach Wiedereröffnung im Ladenkonzept verankern
 - Onlineshops etablieren oder von Dritten nutzen (z. B. von Werbegemeinschaften, Kommunen)
- Kundenbindung und Lokalität stärken:
 - Gutscheinaktionen anbieten/initiieren – Kunden kaufen jetzt Gutschein für später; Kunden kaufen Gutschein ohne Gegenwert um dem Geschäft zu helfen
 - Sich lokalen Aktionen anschließen (z. B. „Kauf in deiner Stadt“, siehe oben)
- Auf die Wiedereröffnung vorbereiten:
 - Kommunikation, dass man „wieder da ist“ in Verbindung mit verkaufsfördernden Maßnahmen (Rabatte, Aktionen etc.)
 - Überkapazitäten bestimmter Warengruppen versuchen schnell abzubauen
 - Sonderverkaufs- und besondere Absatzmaßnahmen nutzen (Bsp: Sonntagsöffnungen)
 - Absatzmärkte und Zielgruppen neu denken (z. B. Internationalisierung: Wege finden, um Saisonware abzuverkaufen: Während hier Frühling ist, ist auf der südlichen Welthälfte Herbst/Winter)
 - Sich in lokalen Initiativen engagieren (z. B. Heimat shoppen) – Regionalität und Kundenbindung stärken (viele Kunden bleiben ihren Händlern nun besonders treu, während andere für sich den Onlinehandel entdeckt haben)

IMPRESSUM

©2020 bei der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK)

Herausgeber:

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau
Franckestraße 5 | 06110 Halle (Saale)
Internet: www.halle.ihk.de
E-Mail: info@halle.ihk.de

Redaktion:

Geschäftsbereich Starthilfe und Unternehmensförderung
Antje Bauer
Telefon: 0345 2126-262
Telefax: 0345 212644-262
E-Mail: croschk@halle.ihk.de

Stand:

6. Mai 2020